

GL_GERICHTE GL-1704 vom 29. Juni 2023

GL Gerichte, 2023-06-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-1704

FR: GL_GERICHTE GL-1704 du 29 juin 2023

IT: GL_GERICHTE GL-1704 del 29 giugno 2023

Erwägungen

E. 1

Gemeinde GlarusNord

Beschwerdegegner

E. 2

Nachdem A. _____ bei der Gemeinde Glarus Nord, dem Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI) sowie dem Regierungsrat des Kantons Glarus weitere Eingaben getätigt hatte, gelangte er am 18. Januar 2023 bzw. am 19. Februar 2023 an das DVI und beantragte eine Überprüfung der Rechtmässigkeit des Verkaufs der Parz.-Nr. 01 (Grundbuch []) durch die Gemeinde Glarus Nord. Das DVI trat am 28. Februar 2023 nicht auf die Beschwerde ein.

E. 3

3.1 Bei der streitbetroffenen Parzelle handelte es sich nicht um Verwaltungsvermögen, sondern um Finanzvermögen der Beschwerdegegnerin 1, da die Liegenschaft nur mittelbar mit ihrem Ertrag oder ihrem Wert der Erfüllung staatlicher Aufgaben gedient bzw. es sich dabei um realisierbare Aktiven gehandelt hat. Finanzvermögen untersteht im Aussenverhältnis bzw. im Verhältnis zwischen Staat und Privaten grundsätzlich dem Privatrecht. Für den Erwerb, die Veräusserung, den Schutz und die Regelung der Nutzung des Finanzvermögens bedient sich der Staat dementsprechend der zivilrechtlichen Mittel. Eine Konsequenz hieraus ist, dass diesbezügliche Streitigkeiten zwischen Staat und Privaten durch Zivilgerichte zu beurteilen sind (vgl. zum Ganzen Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. A., Zürich/St. Gallen 2020, Rz. 2203 ff.). Vor diesem Hintergrund handelt es sich beim zu Grunde liegenden Kaufvertrag über die Parz.-Nr. 01 (Grundbuch []) um einen privatrechtlichen Vertrag, da die Beschwerdegegnerin 1 am Markt wie ein Privater auftrat und dabei einen Ertrag erzielen wollte bzw. Finanzvermögen gewinnorientiert bewirtschaftet hat (vgl. BGer-Urteil 1C_602/2018 vom 3. Juli 2019 E. 3.1 ff.; Häfelin/Müller/Uhlmann, Rz. 1294). Gemäss Art. 87 Abs. 1 lit. g des Gemeindegesetzes vom 3. Mai 1992 (Gemeindegesetz) ist die Vorsteherschaft zuständig für die Verwaltung des Vermögens. Hierunter fällt auch die Veräusserung von Finanzvermögen, wobei dies sowohl nach der früher geltenden als auch der aktuell geltenden Gemeindeordnung der Beschwerdegegnerin 1 in den Aufgabenbereich des Gemeinderats fällt.

3.2 Aus dem soeben Gesagten folgt, dass der Gemeinderat der Beschwerdegegnerin 1 für den Verkauf der streitbetroffenen Liegenschaft zuständig war. Dabei trat er nicht hoheitlich, sondern wie eine Privatperson auf, weshalb er im Ergebnis denn auch nicht zum Erlass einer Verfügung verpflichtet war. Folglich zielt die Rüge des Beschwerdeführers, wonach die Beschwerdegegnerin 1 den Entscheid mangelhaft eröffnet habe, ins Leere. Gleiches gilt

für den Hinweis des Beschwerdeführers, wonach ihm eine Kontaktaufnahme vor dem Verkauf der Liegenschaft zugesichert worden sei. Einerseits besteht im Bereich des Privatrechts keine Verpflichtung hierzu. Andererseits ist weder erkennbar noch wird vom Beschwerdeführer substantiiert dargelegt, weshalb ihm im Hinblick auf den Verkauf der streitbetroffenen Liegenschaft ein allfälliges Vorkaufs- oder Vorinformationsrecht hätte zukommen sollen. Sodann weist der Beschwerdegegner 2 richtigerweise darauf hin, dass die vom Beschwerdeführer angebehrte Eintragung eines Fuss- und Fahrwegrechts zu Lasten der Parz.-Nr. 01 (Grundbuch []) und zu Gunsten der Parz.-Nr. 02 (Grundbuch []) in den Bereich des Zivilrechts fällt. Dementsprechend ist das Verwaltungsgericht für die Beurteilung der diesbezüglichen Rüge unzuständig, weshalb nicht weiter darauf einzugehen ist. Da der Beschwerdeführer darüber hinaus ein Gestaltungsurteil auf dem Zivilrechtsweg erwirken kann, mangelt es ihm an einem Feststellungsinteresse an einer allfälligen Unrechtmässigkeit des behördlichen Handelns (vgl. VGer-Urteil VG.2018.00065 vom 13. September 2018, E. II/1.2). Die Feststellungsbegehren des Beschwerdeführers sind lediglich subsidiär, wobei der Beschwerdegegner 2 zu Recht festhält, dass ihm selbst eine Gutheissung der vorliegenden Beschwerde nicht zum Vorteil gereichen würde, weshalb es ihm im Ergebnis auch an einem rechtlich geschützten Interesse ermangelt.

3.3 Zusammenfassend besteht für den Beschwerdeführer keine Möglichkeit, die von ihm angebehrte Eintragung im Grundbuch auf dem öffentlich-rechtlichen Weg zu erreichen. Da auf den Verkauf der streitbetroffenen Parzelle zudem die privatrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung gelangen, war die Beschwerdegegnerin 1 nicht verpflichtet, dem Beschwerdeführer den diesbezüglichen Entscheid mittels einer rechtsgenügenden Verfügung zu eröffnen. Ferner haben die von ihm geltend gemachten Feststellungsinteressen gegenüber einem möglichen Gestaltungsurteil in den Hintergrund zu treten. Schliesslich weist der Beschwerdegegner 2 zutreffend auf ein mangelndes Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers hin, weshalb er, der Beschwerdegegner 2, im Ergebnis richtigerweise auf ein Nichteintreten schloss.

Dies führt zur Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten ist.

III.

Nach Art. 134 Abs. 1 lit. c VRG hat die Partei, welche im Beschwerde-, Klage- oder Revisionsverfahren unterliegt, die amtlichen Kosten zu tragen. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten von pauschal Fr. 1'000.- daher dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Vom bereits geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'500.- sind ihm Fr. 500.- zurückzuerstatten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.